

**09.06.2004**

## **Antrag**

**des Landes Nordrhein-Westfalen**

---

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und der Verordnung (EG) über persistente organische Schadstoffe**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates im Hinblick auf ihre Anpassung an die Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe**

TOP 41 der 800. Sitzung des Bundesrates am 11. Juni 2004

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffern 106 und 107 in Drucksache 62/1/04 beschließen:

**wenn** die zu meldenden Informationen bereits in den Registrierunterlagen enthalten sind. Die Meldung als gefährlich eingestufte Stoff an die zentrale EU-Datenbank und die Veröffentlichung dieser Einstufung könnte dazu führen, dass für einen Stoff mehrere verschiedene Einstufungen existieren. Dies sollte vermieden werden, z. B. durch die Fortführung der Legaleinstufung für alle Stoffe durch die Kommission oder durch die Einrichtung einer entsprechenden zentralen Clearing-Stelle bei der EU-Agentur;

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Nicht in allen Fällen liegen Registrierunterlagen für zu meldende Stoffe vor. Wenn diese vorliegen, dann sollte auf die separate Meldepflicht verzichtet werden können.